

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 64435 / 02,

Arbeitstitel: Baufeld West, Kerpener Straße in Köln – Lindenthal

Stand: Satzungsbeschluss

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (SO) (gemäß § 11 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Sondergebiet (SO) festgesetzt und entsprechend der Zweckbestimmung und Art der Nutzung in die Teilbereiche SO 1 ("Universität / Klinik") und SO 2 ("Universität / Klinik / Versorgung") gegliedert.

1.1 Im SO 1 sind bauliche Nutzungen zulässig, die der medizinischen Versorgung des Menschen dienen, insbesondere:

- Klinikgebäude und Therapieeinrichtungen,
- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens,
- Schulungsräume für pflegerische und medizinische Berufe,
- im Klinikzusammenhang stehende untergeordnete Läden und gastronomische Einrichtungen,
- Universitäts- und Forschungseinrichtungen,
- Büro- und Verwaltungsnutzungen,
- universitäts- und kliniknahe Dienstleistungen,
- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die im Zusammenhang mit dem Universitäts- und Klinikbetrieb stehen,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Im SO 1 sind folgende untergeordnete Nutzungen zulässig, sofern sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Hauptnutzung Universität und Klinik stehen und nicht mehr als 8.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF) in Anspruch nehmen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
- Wohnheime für Mitarbeiter / -innen und studentisches Wohnen,
- Gastwohnungen für Angehörige von Patienten oder sonstige Nutzer, soweit es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt im räumlich - funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Klinik handelt.

1.2 Im SO 2 sind bauliche Anlagen zulässig, die der Versorgung und Verwaltung des Universitäts- und Klinikgeländes dienen, sowie Nutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen. Insbesondere sind zulässig:

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung,
- Hochschul- und Forschungseinrichtungen,

- Büro- und Verwaltungsnutzung,
- universitäts- und kliniknahe Dienstleistungen.

2. Maß der baulichen Nutzung; Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen (GH) als Höchstmaß GH_{max} festgesetzt. Alle festgesetzten Höhen beziehen sich auf Normal- Null (NN) (unterer Bezugspunkt).

2.1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO werden folgende Bezugspunkte festgesetzt:

- Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) ist die Gebäudeoberkante.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen durch folgende bauliche Anlagen überschritten werden:

- durch extensive Dachbegrünung um max. 0,60 m,
- durch intensive Dachbegrünung um max. 2,00 m,
- durch Anlagen der solaren Energiegewinnung um max. 1,50 m,
- durch haustechnische Anlagen um max. 3,00 m,
- durch Aufzugmaschinenhäuser um max. 3,00 m,
- durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachflächen um max. 3,50 m,
- durch Abgasanlagen sowie Be- und Entlüftungsanlagen bis maximal 8,00 m Höhe, soweit eine Grundfläche von 9 m² nicht überschritten wird.

2.1.2 Ausnahmsweise sind im SO 2 Abgasanlagen (Schornstein BHKW) sowie Be- und Entlüftungsanlagen bis maximal 99,00 m ü. NN zulässig, soweit eine Grundfläche von 9 m² nicht überschritten wird.

2.1.3 Die festgesetzte Geländeoberkante (GOK) von 49,60 m über NN darf durch Geländemodellierung um +/- 0,50 m unter- bzw. überschritten werden.

Abweichend davon darf die festgesetzte GOK durch folgende Anlagen ausnahmsweise um mehr als 0,5 m unterschritten werden:

- Lichtschächte,
- Abgrabungen zu Belichtungs- und Belüftungszwecken,
- Zufahrten und Zugänge zu den Untergeschossen, Rampen und Treppenanlagen,
- Stützmauern.

Für die Berechnung der Abstandsflächen ist der festgesetzte Wert der GOK zugrunde zu legen. Die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Geländemodellierungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

2.2 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO kann im sonstigen Sondergebiet (SO 1 und SO 2) die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

3. **Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Lichtschächte bis zu einer Tiefe von maximal 5,0 m vor der Baugrenze,
- Treppenanlagen bis zu einer Tiefe von maximal 5,0 m vor der Baugrenze,
- Überschreitung von 7,50 m für Treppenanlagen und Fluchtweganlagen insgesamt,
- unterirdische Ver- und Entsorgungsbauwerke auf maximal 15 % der Plangebietsfläche,
- Schornsteine, Ab- und Zuluftanlagen bis zu einer Tiefe von maximal 4,0 m vor der Baugrenze,
- Stützmauern auf maximal 100 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- verlorener Verbau bis zu einer Fläche von maximal 1.200 m²,
- sicherheitstechnische Anlagen und Fangnetze für den Hubschrauberlandeplatz bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m vor der Baugrenze.

4. **Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen**

(§ 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB)

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) beträgt innerhalb des Plangebietes für bauliche Anlagen zueinander und zum Zentralgebäude an der Kerpener Straße 62 das Maß der Tiefe der Abstandsfläche 0,25 H. Durch die unter Punkt 2.1.2 genannten Abgasanlagen sowie Be- und Entlüftungsanlagen werden auf dem eigenen Grundstück keine Abstandsflächen ausgelöst.

Dies gilt nicht für die im Norden und Westen außerhalb des Plangebietes angrenzenden Wohngrundstücke und die angrenzenden öffentlichen Straßen, ebenso für Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes.

5. **Flächen mit besonderem Nutzungszweck**

(§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB)

Hubschrauberlandeplatz

Innerhalb der als Landeplatz festgesetzten Fläche ist die Errichtung eines dem Klinikum dienenden Hubschrauberlandeplatzes für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht zulässig. Darüber hinaus ist nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes eine Abstellfläche für einen zweiten Hubschrauber zulässig.

6. **Fläche mit Geh- und Fahrrechten**

(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

In der mit GF bezeichneten Fläche ist ein Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. In dieser Fläche ist ein Weg in einer Breite von mindestens 3,50 m herzustellen.

In der mit G bezeichneten Fläche ist ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. In dieser Fläche ist ein Weg in einer Breite von mindestens 3,50 m herzustellen.

Öffnung der Fassade im Erdgeschoss (Lindenthalgürtel)

Der in der Planzeichnung festgesetzte Durchgangsbereich ist im Erdgeschoss mit einer Mindestbreite von 3,50 m und einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m herzustellen.

7. **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 – Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Hinweis: Die in der Planzeichnung dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018 beruhen auf der freien Schallausbreitung bei der aus schalltechnische Sicht ungünstigsten Höhe.

Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Lärmpegelbereich LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 ^a
^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.	

Die daraus resultierenden Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung niedrigere maßgebliche Außenlärmpegel nachgewiesen werden.

Bei Schlaf- und Patientenzimmern ist bei einem Beurteilungspegel > 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

Anlagenbezogener Lärm (Eigenlärm)

Sofern an Immissionsorten im Sinne der TA Lärm eine Lärmbelastung tags über 55 dB(A) besteht, sind Fenster von schutzbedürftigen Räumen in einer tags nicht zu öffnenden Ausführung vorzusehen.

Sofern an Immissionsorten im Sinne der TA Lärm eine Lärmbelastung nachts über 42 dB(A) besteht, sind Fenster von schutzbedürftigen Räumen in einer nachts nicht zu öffnenden Ausführung vorzusehen.

Der Nachweis ist durch eine schalltechnische Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Dachbegrünung extensiv

Die Dachflächen innerhalb des Sondergebietes SO 1 mit der Zweckbestimmung "Universität (Klinik)" sind auf den Sockelgeschossen (Sockelgeschosse sind die Bereiche mit einer festgesetzten Gebäudehöhe von 65,0 und 69,0 m ü. NN) vollflächig mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm zuzüglich Filter- und Drainschicht betragen. Die extensive Dachbegrünung muss mindestens die Qualität DC1 / DC3 (NB6243 / NB6244) haben.

Dachbegrünung intensiv

Bei Anlage einer intensiven Dachbegrünung ist Raseneinsaat, Gräsern (HH 7 / BR 132) Stauden und / oder Gehölzen (BB 1 / GH51) zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 30 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Bei einer Baumpflanzung ist eine Vegetationstragschicht von 100 cm Tiefe zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Der Wurzelraum muss je Baum mindestens 25 m³ betragen.

Ausnahmsweise ist die Unterschreitung der vollflächigen Dachbegrünung für haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, Oberlichter, Vordächer sowie Dachterrassen zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig.

Durch oben genannte Ausnahmen darf die Dachbegrünung nicht unter 35 % fallen.

Mindestüberdeckung Tiefgaragen

Tiefgaragen (TGa) oder unterirdische Gebäudeteile sind, soweit sie nicht mit Gebäuden, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer mindestens 80 cm tiefen Bodensubstratschicht einschließlich Filter- und Drainschicht auszubilden.

Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 1,20 m einschließlich Filter- und Drainschicht zu erhöhen. Die durchwurzelbare Pflanzfläche muss mindestens 25 m² je Baumstandort betragen.

Vorhandene Tiefgaragendächer sind von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen.

Begrünung von Freianlagen

Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht mit Gebäuden, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, mit Gräsern HH 7 (BR 132), Stauden und / oder Sträuchern BB 1 (GH 51) zu bepflanzen und die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Erläuternder Hinweis:

Die vorstehenden Kürzel innerhalb der Begrünungsfestsetzungen beziehen sich auf die Anlage zur Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB vom 15. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 1 vom 04. Januar 2012). In dieser Anlage sind mit der Angabe von Kürzeln allgemein gültige Qualitätsmaßstäbe für Begrünungsmaßnahmen der Stadt Köln formuliert.

B) Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 89 BauO NRW

1. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude im Plangebiet sind mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern mit einer Neigung bis maximal 5° zu errichten.

2. Werbeanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Fremdwerbeanlagen unzulässig.

3. Einfriedungen

Zu den nördlich und westlich angrenzenden Hausgärten sind Einfriedungen als Mauer, Zaun oder Zaun - Hecken - Kombination bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt die festgesetzte Geländeoberkante von 49,60 m ü. NN. Hecken sind nur aus einheimischen und standortgerechten Heckenpflanzen zulässig.

C) Hinweise

1. Rechtsfolgen

Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes, des Aufbaugesetzes NW, des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

2. Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021.

3. Lärmimmissionen

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen (z.B. Betriebslärm des Universitätsklinikums, Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) sowie Fluglärm durch den Rettungshubschrauber) vorbelastet.

4. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Vorschriften

DIN - Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln Plankammer, Zimmer 06.E 05, Stadthaus Deutz, Willy - Brandt - Platz 2, 50679 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

5. Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes ist mit archäologischen Bodenfunden und Befunden zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist das Römisch - Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln, Tel. 0221 / 221 - 24543, zur Abstimmung einer archäologischen Baubegleitung auf Grundlage der § 15,16 DSchG NW einzuschalten.

6. Kampfmittel

Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern/ Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten (ca. 6 Wochen) ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Benennung des Aktenzeichens Az 22.5 3 5315000 371 / 18 sowie der Bebauungsplannummer (64435 / 02) einzuschalten.

7. Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen liegen im Plangebiet nicht vor. Sollte im Rahmen der Erdarbeiten bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) anfallen, ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen und dem Umweltamt der Stadt Köln anzuzeigen.

8. Artenschutz

Laut Artenschutzprüfung von Dr. Andreas Skibbe Büro für Artenschutz und Avifaunistik, Stand September 2018, Artenschutzprüfung Stufe I Vorprüfung und Artenschutzprüfung Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Neubau im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Uniklinik Köln, Baufeld West (Eltern - Kind - Zentrum) Kerpener Straße in Köln-Lindenthal ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vor Beginn der Erschließung und Bauarbeiten zu berücksichtigen:

- Vor den Rückbauarbeiten zur Brutzeit (März - September) ist das Vorhandensein der Niststätten der Vögel zu prüfen.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahres verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes Rodungsarbeiten erforderlich, ist vor deren Aufnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln durch einen Fachgutachter nach besetzten Nestern und Fledermausquartieren zu suchen und bei deren Auffinden die Rodungstätigkeit sofort einzustellen.

- Zeitliche Rückbaubeschränkungen (April - Oktober) bzw. Prüfung des Vorhandenseins der besetzten Fledermausquartiere.
- Die Baufeldräumung muss zur Vermeidung baubedingter Tötung von Brutvögeln und der Zerstörung deren Nester beziehungsweise Gelege außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen.

Das Anbringen der künstlichen Nisthilfen und die Prüfung der Brutplätze sowie Quartiere sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die Nisthilfen müssen den betroffenen Arten vor den Rodungen und Abrissarbeiten zur Verfügung stehen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

9. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gemäß der aktuellen Fassung zu beachten.

10. Wasserschutzgebiet (geplant)

Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Hürth. Es wird empfohlen, die zukünftigen Auflagen aus der Schutzzonenverordnung einzuhalten. Insbesondere die Gestaltung der Entwässerung von anfallenden Wässern ist sach- und fachgerecht auszuführen, so dass Belastungen des Grundwassers nicht zu befürchten sind. Bei Einbau von Recyclingbaustoffen im Bereich dieser Wasserschutzzone III B ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

11. Baumschutzsatzung

Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung- BSchS) vom 01.08.2011 (Amtsblatt Nr. 34 vom 17.08.2011).

12. Erschütterungen durch den Stadtbahnbetrieb

Zum Schutz vor den durch die Abwicklung des Stadtbahnbetriebes ausgelösten Erschütterungen sind im Rahmen der Hochbauplanung eventuell durch bautechnische Maßnahmen (z. B. Lagerung der 1. Baureihe auf Stahlschraubenfedern) die Einhaltung der Anhaltswerte bzw. die Anforderungen an den sekundären Luftschall sicherzustellen. Ein Nachweis hierzu ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

13. Maßnahmen zur Flugsicherheit

Um Beeinträchtigungen des bestehenden Flugbetriebs zu vermeiden, müssen Kräne und andere Bauhilfsanlagen, welche die im Bauantrag vorgesehenen Bauhöhen überschreiten, der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde vor Errichtung dieser Anlagen zur Prüfung vorgelegt werden.

14. Regenwasserentsorgung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht keine Pflicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Das anfallende Niederschlagswasser muss in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.